

presseinfo

Kennzeichnung von Lebensmitteln: Das ändert sich!

Ab 13. Dezember gelten europaweit neue Regeln

(Verbraucherzentrale / 24.11.2014) Ab dem 13. Dezember gelten europaweit neue Regeln zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln. Die Lebensmittelinformationsverordnung schafft bei der Herkunft von Lebensmitteln, Allergenen oder Imitaten mehr Klarheit, so die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt. Nach wie vor gibt es aber erheblichen Verbesserungsbedarf!

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Allergiker können die 14 häufigsten **allergisch wirkenden Stoffe**, wie Soja, Milcheiweiß oder Nüsse, in der Zutatenliste verpackter Lebensmittel leichter erkennen. Die Schrift muss künftig hervorgehoben oder mit einer anderen Farbe unterlegt sein. Auch bei loser Ware etwa in Bäckereien oder Restaurants muss über diese Allergene informiert werden. Wie dies geschehen soll, können die Mitgliedsstaaten national festlegen. In Deutschland steht diese Regelung noch aus. Mündliche Informationen oder Einblick in schriftliche Verzeichnisse nur auf Nachfrage sind aus Sicht der Verbraucherzentrale nicht akzeptabel.

Erstmals gibt es eine konkrete **Mindestschriftgröße** für die Pflichtangaben auf den Etiketten. „Für viele Verbraucher ist diese mit 1,2 Millimetern nach wie vor zu klein“, kritisiert Christa Bergmann, Leiterin des Referats Lebensmittel der Verbraucherzentrale. „Die ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagenen 3 Millimeter wären ein echter Fortschritt gewesen. Auch Vorgaben zu Schriftart, Farbe und Kontrast für eine bessere Lesbarkeit der Angaben fehlen noch.“

Bei **Lebensmittelimitaten** wie „Analogkäse“, muss zukünftig in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen angegeben werden, welcher Ersatzstoff verwendet wurde. Bei „Klebefleisch“ muss der Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ erfolgen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung zum besseren Schutz vor Täuschung, so Bergmann.

Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischerzeugnissen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischerzeugnissen muss das **Einfrierdatum** angegeben werden. Bei anderen Tiefkühlprodukten fehlt dieser Hinweis nach wie vor. Dies ist inkonsequent und muss nachgebessert werden, so die Forderung der Verbraucherzentrale.

Für verpackte Lebensmittel, die per **Fernabsatz**, also telefonisch, im Internet oder Versandhandel verkauft werden, gelten ab 13. Dezember erweiterte Informationspflichten. Die verpflichtenden Angaben müssen bereits vor Abschluss des Kaufvertrags zur Verfügung stehen. Da es hier bislang kaum konkrete Kennzeichnungsvorschriften für diesen Vertriebsweg von Lebensmitteln gab, ist diese Regelung ein großer Schritt zu mehr Transparenz.

Hersteller müssen die **Herkunft von Lebensmitteln** dann angeben, wenn etwa Bilder oder Flaggen auf einem Lebensmittel eine Irreführung des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft möglich machen. Bei verpacktem, frischem und auch tiefgefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen und Geflügelfleisch ist eine Herkunftsangabe ab

dem 1. April 2015 vorgeschrieben. Dann müssen Aufzucht- und Schlachtort des Tieres auf dem Etikett stehen. Für Hackfleisch reicht hingegen die vereinfachte Angabe „aufgezogen und geschlachtet in der EU“. Über die Herkunftskennzeichnung von Fleisch als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln wird erst Ende des Jahres 2014 entschieden.

Nährwertangaben zum Brennwert, zu den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz sind erst ab 12. Dezember 2016 verpflichtend. Hersteller, die Nährstoffe bereits vor dem Stichtag freiwillig kennzeichnen oder wegen nährwert- oder gesundheitsbezogener Werbeaussagen schon vorher angeben müssen, müssen die neuen Vorgaben schon ab Dezember 2014 beachten. „Verbraucherfreundlich ist die Angabe des Salzgehaltes“, darauf weist Bergmann hin. „Das erspart das lästige Umrechnen des bislang angegebenen Natriumgehalts.“ Auch die Angabe des Gesamtzuckergehaltes ist eine Verbesserung.

Die **Bezeichnung des Lebensmittels**, die es den Verbrauchern ermöglicht auf den ersten Blick zu erkennen, um welche Art Lebensmittel es sich überhaupt handelt und durch die man es von anderen Erzeugnissen unterscheiden kann, mit denen es verwechselt werden könnte (entweder rechtlich vorgeschrieben oder verkehrübliche Bezeichnung), muss nach wie vor nicht auf dem Hauptsichtfeld der Verpackung stehen. Dort kann man auch weiter Phantasienamen finden, während sich die Bezeichnung im Kleingedruckten auf der Rückseite versteckt.

Übrigens: Alle Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember bereits in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, dürfen weiter verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Fragen rund um die Lebensmittelkennzeichnung beantwortet die Verbraucherzentrale immer dienstags und donnerstags von 10 bis 16 Uhr an der Hotline der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt unter 01805 – 70 66 00 (Festnetzpreis 0,14 €/Min., Mobilfunkpreis maximal 0,42 €/Min.).

Pressestelle:

Tel. (0345) 2 98 03-27

Fax (0345) 2 98 03-26

medien@vzsa.de

www.vzsa.de

Verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt e.V.